

## Kempin-Spyri, Emilie, geb. Spyri



*geb. 1853 in Altstetten bei Zürich, gest. 12. April 1901 in Basel, Anwältin, Dozentin, Frauenrechtlerin, erste Jurastudentin der Schweiz, Dr. iur.*

Emilie Kempin-Spyri kam als Emilie Spyri und drittes von sieben Kindern von Maria Elise Spyri und des Pfarrers Ludwig Spyri 1853 in Altstetten bei Zürich zur Welt. Bis zu ihrem 16. Lebensjahr besuchte sie die Alltagsschule in Altstetten und die städtische Sekundarschule in Neumünster. Dann wurde sie von den Eltern für ein Jahr in ein Mädcheninstitut in Neuenburg geschickt. 1875 heiratete sie den Pfarramtskandidaten Walther Kempin. Dieser begann, sie in den Abiturfächern zu unterrichten. Ab dem Wintersemester 1883/84 hörte sie als Gasthörerin Logik und Metaphysik, römische Rechtsgeschichte und Institutionen. Ein Jahr später schied Walther Kempin aus seinem Amt als Pfarrer aus, sein soziales Engagement hatte in der vornehmen Gemeinde zu Konflikten geführt. Seine Ehefrau bestand zur gleichen Zeit als Externe am Zürcher Knabengymnasium die Matura und besaß damit die formellen Voraussetzungen für die Immatrikulation an der Universität.

Kempin-Spyri schrieb sich 1885 als erste Studentin an der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich ein. Als bereits 32-jährige Frau, dreifache Mutter und einzige Studentin fiel ihr die Studienzeit nicht leicht. Die schlechte wirtschaftliche Situation der Familie drängte Kempin-Spyri zusätzlich zu einem schnellen Abschluss. Am 16. Juli 1887 wurde sie magna cum laude von der Fakultät zum doctor iuris utriusque promoviert.

Nach dem Studium arbeitete Kempin-Spyri als Substitutin im Advokaturbüro ihres früheren Hochschullehrers Friedrich Meili. Als Frau galt sie nicht als Vollbürgerin und wurde vor Gericht nicht zugelassen. Ihre darauffolgende staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht mit dem Argument der Rechtsgleichheit von Mann und Frau, wie sie sich aus Art. 4 der Bundesverfassung ergebe, befand das Gericht „als ebenso neu als kühn“ und lehnte die Beschwerde ab. Im April 1888 übernahm Kempin-Spyri eine Vorlesung über die Pandekten. Parallel dazu stellte sie ein Habilitationsgesuch an die Staatswissenschaftliche Fakultät, das jedoch abgelehnt wurde.

Kempin-Spyri realisierte, dass eine Existenzgründung für sie in Europa unmöglich sein würde und wanderte mit der gesamten Familie im September 1899 nach New York aus. Sie besuchte Vorlesungen über das amerikanische Recht an der New York University und erhielt bereits nach 14 Monaten im Mai 1890 einen Lehrauftrag. So war sie auch die erste Frau, die an einer amerikanischen Hochschule Recht dozierte. Einige Monate nach ihrer Ankunft in den USA hatte sie eine private

Rechtsschule zur Ausbildung von Anwältinnen gegründet. Die Emily Kempin's Law School war bald gut besucht und wurde nach einiger Zeit an die Universität der Stadt New York angeschlossen. Daneben wurde die Schweizer Dozentin Expertin für Gerichtsmedizin und lehrte am Medical College sowie am Hospital for Women. Damit nicht genug, schrieb sie noch an ihrer Habilitationsschrift über „Die Rechtsquellen der Gliedstaaten und Territorien der Vereinigten Staaten von Amerika mit vornehmlicher Berücksichtigung des Bürgerlichen Rechts“.

Walther Kempin und die beiden ältesten Kinder kehrten 1890 nach Zürich zurück, während Kempin-Spyri vorerst blieb. Dann entschloss sie sich, die Karriere zugunsten des Familienlebens zurückzustellen und ebenfalls zurückzukehren.

An der Universität Zürich erhielt sie die Venia Legendi auf den Gebieten des römischen, englischen und amerikanischen Rechts. Zwar hörten viele Frauen die Vortragsreihen der Privatdozentin, doch an der Hochschule selbst waren ihre Vorlesungen schlecht besucht, und in der Fakultät behielt sie immer eine Außenseiterstellung. Sie versuchte erneut, sich eine berufliche Existenz als Anwältin in Zürich aufzubauen. Auf ihren Antrag auf Zulassung erhielt sie jedoch schlicht keine Antwort.

Neben alledem fand die Juristin noch die Kraft, einen Frauenrechtsschutzverein in Zürich aufzubauen und wöchentlich Beratungen zu erteilen. Im Jahr 1895 entschloss sich Kempin-Spyri, nach Berlin zu gehen. Sie bat an der Universität um Entlassung, schrieb sich an der Friedrich-Wilhelms-Universität als Gasthörerin ein und eröffnete ein Englisch-Amerikanisches Rechtsbüro, in dem sie Rechtsauskunft erteilte. 1896 übernahm die Juristin eine Lehrtätigkeit an der Humboldt-Akademie. Als juristische Beraterin arbeitete sie für den Reichstagsabgeordneten Carl Ferdinand Freiherr von Stumm-Halberg, für den sie die im Reichstag gestellten Anträge der Deutschen Reichspartei zum Familienrecht schrieb. So wirkte sie nahezu direkt auf die Ausarbeitung des deutschen BGB ein. Diese Arbeit führte dazu, dass sich Kempin-Spyri noch weiter von der deutschen Frauenbewegung entfernte. Die Reibereien mit der Frauenbewegung, persönliche Schwierigkeiten mit Freundinnen und der Familie sowie die nie endenden Geldsorgen führten schließlich zu einem Nervenzusammenbruch. Im September 1897 wurde sie in die Nervenheilanstalt Lankwitz eingeliefert. Nach einem Fluchtversuch wurde sie entmündigt und gegen ihren Willen nach Basel in eine Irrenanstalt gebracht. Dort starb sie unglücklich, vergessen und in Wahnvorstellungen verfangen am 12. April 1901 an Krebs.

*Werke (Auswahl):* Die Haftung des Verkäufers einer fremden Sache, Diss. Zürich 1887; Die Rechtsquellen der Gliedstaaten und Territorien der Vereinigten Staaten von Amerika mit vornehmlicher Berücksichtigung des Bürgerlichen Rechts, Zürich 1892; Die Stellung der Frau nach den zur Zeit in Deutschland gültigen Gesetzesbestimmungen sowie nach dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Leipzig 1892, ND München 1979; Die amerikanischen Trusts, in: Archiv für bürgerliches Recht 7/1893, S. 334–355; Die Ehefrau im künftigen Privatrecht der Schweiz, Zürich 1894; Die deutschen Frauen und das bürgerliche Gesetzbuch, in: Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik 4, 2/1896, S. 679–689; Rechtsbrevier für deutsche Ehefrauen. 52 Merksprüche aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit Erläuterungen,

Berlin 1897; Grenzlinien der Frauenbewegung, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 21, 4/1897, S. 51–63.

*Literatur (Auswahl):* Berneike, Christiane: Die Frauenfrage ist Rechtsfrage. Die Juristinnen der deutschen Frauenbewegung und das bürgerliche Gesetzbuch, Baden-Baden 1995, S. 81–102; Delfosse, Marianne: Emilie Kempin-Spyri (1853–1901). Das Wirken der ersten Schweizer Juristin unter besonderer Berücksichtigung ihres Einsatzes für die Rechte der Frau im schweizerischen und deutschen Privatrecht, Zürich 1994; Hasler, Eveline: Die Wachsfülfefrau. Geschichte der Emily Kempin-Spyri, Zürich 1991; Kempin, Agnes Emilie: Die erste Schweizer Juristin. Frau Dr. jur. Emilie Kempin-Spyri, in: Nationalzeitung, 27.09.1936, 04.10.1936, 11.10.1936; Kempin, Walter jun.: Die erste Schweizer Juristin, in: Neue Zürcher Zeitung, 01.10.1923; Köhler-Lutterbeck, Ursula: Lexikon der 1000 Frauen, Bonn 2000, S. 177–178; Raasch, Sibylle: Emilie Kempin-Spyri – erste deutschsprachige Juristin, in: streit 4/2002, S. 156–168; Rieger, Eva: Emilie Kempin (1853–1901). „Mein Name ist mit dem Odium der Geisteskrankheit behaftet.“, in: Pusch, Luise und Duda, Sibylle (Hg.): WahnsinnsFrauen, Frankfurt am Main 1992, S. 76–95; Schuck, Irene: Die Rolle der Frau im Wandel der Zeit. Schreckgespenst „gelehrte Frau“: Emilie Kempin, die erste deutschsprachige Juristin. Feature des Bayerischen Rundfunks am 12.02. und 14.02.2001; Stadler-Labhart, Verena: Erste Studentinnen der Rechts- und Staatswissenschaften in Zürich, in: Verein für feministische Wissenschaft (Hg.): Ebenso neu als kühn. 120 Jahre Frauenstudium an der Universität Zürich, Zürich 1988, S. 74–112.

*Quellen:* Staatsarchiv Zürich, Promotionsakte Emilie Kempin, U 105 h.3 a (1).